COMMERZBANK

Geschäftsordnung

Ausschuss für digitale Transformation

des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

10. Februar 2026

Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

§ 1	**Zusammensetzung und Vorsitz**	**3**
§ 2	**Aufgaben und Rechte**	**3**
§ 3	**Innere Ordnung**	**4**
§ 4	**Sitzungen**	**4**
§ 5	**Berichterstattung an den Aufsichtsrat**	**4**
§ 6	**Selbstbeurteilung**	**4**
§ 7	**Änderung der Geschäftsordnung**	**4**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird allein die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Der Ausschuss für digitale Transformation besteht aus mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden vom Ausschuss unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses koordiniert die Arbeit im Ausschuss und ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für den Ausschuss für digitale Transformation berechtigt.

(3) Mindestens ein Mitglied des Ausschusses soll über Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten digitale Transformation und IT haben.

(4) Ein Mitglied des Ausschusses soll gleichzeitig Mitglied im Risikoausschuss sein.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Der Ausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei seinen Überwachungs- und Beratungsaufgaben in Bezug auf die Themen digitale Transformation der Bank sowie IT. Er unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung und Beratung des Vorstands hinsichtlich:

a) der Umsetzung der Digitalstrategie und der damit verbundenen Maßnahmen zu ihrer nachhaltigen Erreichung;

b) der Umsetzung von wichtigen Projekten und Prozessen im Rahmen der digitalen Transformation der Bank sowie deren Budgetsteuerung;

c) der Steuerung des Investitions-/Change-Budgets und der IT-Kosten;

d) der IT-Governance, IT-Architektur und IT-Struktur der Bank, der allgemeinen technischen Leistungsfähigkeit und Stabilität der IT-Systeme sowie ihrer angemessenen technisch-organisatorischen Ausgestaltung, Einrichtung und Steuerung einschließlich Auslagerungen und etwaigem Fremdbezug von IT-Dienstleistungen;

e) sonstige wichtige Themen im Rahmen von IT-Systemen, -Leistungen sowie Datengovernance, -qualität und -strategie.

(2) Der Ausschuss für digitale Transformation arbeitet insbesondere mit dem Risikoausschuss zusammen. Mit diesem betrachtet er die Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiken einschließlich Cyber-Risiken (IKT-Risiken) sowie das IKT-Risikomanagement unbeschadet der Zuständigkeit des Risikoausschusses für die Überwachung der IKT-Risiken samt des IKT-Risikomanagements.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses für digitale Transformation ist berechtigt, unmittelbar beim Leiter der internen Revision sowie bei Bedarf bei weiteren Leitern der für die digitale Transformation zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einzuholen. Der Vorstand ist hierüber grundsätzlich zu unterrichten.

(4) Der Ausschuss für digitale Transformation kann, soweit erforderlich, den Rat externer und interner Sachverständiger einholen.

§ 3 Innere Ordnung

Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die innere Ordnung des Ausschusses nach näherer Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die für den Aufsichtsrat in der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 4 Sitzungen

(1) Für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen entsprechend.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

§ 5 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Ausschusses bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

§ 6 Selbstbeurteilung

Der Ausschuss bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.



COMMERZBANK

Commerzbank AG
Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de/konzern/

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
info@commerzbank.com